



K 2.2
- O 1959 – 13/12 -

Bonn, 8. November 2012
Tel. 0228 99 7030 9811

D i e n s t a n w e i s u n g S t e u e r N r . 3

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

- Stand: 1. November 2012 -

5 Anlagen

Verfasser: W. Arnold



0 Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung aktualisiert die Dienstanweisung Steuer Nr. 3 vom 03.11.2010. Änderungen/Ergänzungen/Weglassungen sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet. Sie wird ausschließlich in elektronischer Form im DZ-Portal bereitgestellt.

1 Rechtliche Grundlagen

Es gelten folgende steuerliche Regelungen:

- §§ 42b und 51a Abs. 2a EStG (Anlage 1),
- R 42b LStR 2011, H 42b LStH 2012 (Anlage 2),
- BMF v. 11.09.1996 – Z C 2 – O 1959 – 116/96 – (Anlage 3).

Besonderer Hinweis: Ab dem Kalenderjahr 2012 ist ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nur dann zulässig, wenn seit Beginn des Kalenderjahres ein durchgängiges Dienstverhältnis zu demselben (lohnsteuerlichen) Arbeitgeber bestanden hat (siehe § 42b Absatz 1 Satz 1 EStG).



2. Durchführung des Lohnsteuer- Jahresausgleichs im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP

2.1 Zeitliche Durchführung

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich (LJA) einschließlich des Ausgleichs für die Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag (SolZJA) und Kirchensteuer (KiStJA) wird programmgesteuert am Ende des Kalenderjahres (Ausgleichsjahres) wie folgt durchgeführt:

- Statusgruppe Tarif

Im Rahmen der Zahlung der Bezüge für den Monat Dezember des laufenden Jahres.

- Statusgruppen Besoldung und Versorgung

Im Rahmen der Zahlung der Bezüge für den Monat Januar des Folgejahres.

Da im Anschluss daran das Lohnkonto des Ausgleichsjahres abgeschlossen wird (durch Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen), ist im Rahmen von späteren Zahlungen kein LJA mehr zulässig.

2.2 Nachweis im Lohnkonto und in der Bezügemitteilung

Die Erstattungsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) werden im Lohnkonto separat aufgezeichnet und in der Bezügemitteilung wie folgt nachgewiesen:

- Statusgruppe Tarif

Die Erstattungsbeträge werden mit den einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen für den Monat Dezember verrechnet und daher nicht besonders nachgewiesen.

- Statusgruppen Besoldung und Versorgung



Die Erstattungsbeträge werden als Rückrechnungsbeträge nachgewiesen (Spalte „Vormonate“), allerdings ohne besonderen Hinweis auf den Grund der Rückrechnung (siehe Anlage 4).

2.3 Sperrung des LJA

Sind die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der LJA entweder programmgesteuert gesperrt oder ist durch eine entsprechende manuelle Eingabe zu verhindern.

2.3.1 Programmgesteuerte Sperrung

Die programmgesteuerte Sperrung des LJA bzw. des KiStJA wird durch besondere Hinweise in der Warnungsliste (Liste 1101) nachgewiesen (Ausdruck von Hinweis-Nrn. zwischen 301 und 308 und Nr. 316, siehe Anlage 5).

Die programmgesteuerte Sperrung des LJA erfolgt u. a. auch in folgenden Fällen:

- Steuerfrei- oder Steuerhinzurechnungsbetrag vorhanden,
- Schuldhafte Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EStG
- wg. Anwendung Steuerklasse VI - (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „S“),
- Beschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG - wg. Merkmal „3“ im Feld „Steuerl. Behandlung“ des Fensters 07 - (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „B“),
- Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren für beschränkt einkommensteuerpflichtige Versorgungsempfänger - wg. Merkmal „3“ im Feld „Steuerl. Behandlung“ des Fensters 07 (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „V“).

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die alleinige Eingabe eines Merkmals im Feld „MKM intern“ des Fensters 08 keine programmgesteuerte Sperrung des LJA



bewirkt.

2.3.2 Manuelle Sperrung

Die manuelle Sperrung des LJA bzw. des KiStJA kann jederzeit (auch unterjährig während des Ausgleichsjahres) durch Eingabe folgender Merkmale ausgelöst werden:

- LJA: Fenster 08, Feld „LJA-MKM“ → „N“. In der Warnungsliste wird die Hinweis-Nr. 301 ausgegeben.
- KiStJA: Fenster 08, Feld „KJA-MKM“ → „N“. In der Warnungsliste wird die Hinweis-Nr. 306 ausgegeben.

Eine gesonderte manuelle Sperrung des SolZJA ist nicht möglich. Liegen diesbezügliche Gründe vor (z. B. eine fehlerhafte Eingabe), muss auch der LJA gesperrt werden.

Die manuelle Sperrung des LJA ist ggf. in folgenden Fällen erforderlich:

- Lohnsteuerkarte 2010/Bescheinigung des Finanzamtes liegt unverschuldet (noch) nicht vor, z. B. bei einem Neuzugang (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „N“),
- Bei der Mitversteuerung von weiteren laufenden Bezügen, die vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - gezahlt werden (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „M“). Bei der Eingabe des mitzuversteuernden Betrages sind die Voraussetzungen für die Durchführung des LJA durch die Bezüge anordnende Stelle einzelfallspezifisch zu prüfen.

3. Sonstiges



3.1 Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG)

Da der Arbeitgeber den LJA für alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer durchführen darf, ist dieser auch bei erweitert unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „E“) und bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG (Fenster 08, Feld „MKM intern“ → „A“) zulässig.

Anlage 1 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

§ 42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war oder
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war oder
- 3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- 3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder
4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) oder nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge bezogen hat oder
- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
- 4b. (weggefallen)
5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder
6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

(2) Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis festzustellen. Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuschneiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.

Anlage 1 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

(3) Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres endet, durchführen. Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. § 41c Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.

§ 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(2a) Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 4 368 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2 184 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend. Bei Anwendung des § 39f ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Absatz 1 ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.

Anlage 2 zur Dienstansweisung Steuer Nr. 3

R 42b. Durchführung des Lohnsteuer- Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer durchführen,

1. die während des Ausgleichsjahres ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben
2. die am 31. Dezember des Ausgleichsjahres in seinen Diensten stehen oder zu diesem Zeitpunkt von ihm Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis beziehen und
3. bei denen kein Ausschlusstatbestand nach § 42b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG¹⁾ vorliegt.

In die Feststellung, ob die Voraussetzung der des Satzes 1 Nr. 1 erfüllt ist, sind auch Zeiträume einzubeziehen, für die der Arbeitnehmer laufenden Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis erhalten hat. Beginnt oder endet die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, darf der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen.²⁾

(2) Beantragt der Arbeitnehmer, Entschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit i. S. d. § 34 EStG in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen (§ 42b Abs. 2 Satz 2 EStG), gehören die Entschädigungen und Vergütungen zum Jahresarbeitslohn, für den die Jahreslohnsteuer zu ermitteln ist.

(3) Bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber nach § 42b Abs. 1 EStG einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen darf, darf der Arbeitgeber den Jahresausgleich mit der Ermittlung der Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum zusammenfassen (§42b Abs. 3 Satz 1 EStG). Hierbei ist die Jahreslohnsteuer nach § 42b Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG zu ermitteln und der Lohnsteuer, die von dem Jahresarbeitslohn erhoben worden ist, gegenüberzustellen. Übersteigt die ermittelte Jahreslohnsteuer die erhobene Lohnsteuer, ist der Unterschiedsbetrag die Lohnsteuer, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres einzubehalten ist. Übersteigt die erhobene Lohnsteuer die ermittelte Jahreslohnsteuer, ist der Unterschiedsbetrag dem Arbeitnehmer zu erstatten; § 42b Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EStG ist hierbei anzuwenden.

1) -> § 42b Absatz 1 Satz 3 EStG i. d. F. des Gesetzesbeschlusses zum
BeitrRLUmsG ab 2012.

2) *Ab 2012 ist ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nur zulässig, wenn seit Beginn des Kalenderjahres ein durchgängiges Dienstverhältnis zu demselben Arbeitgeber bestanden hat (>§ 42b Absatz 1 Satz 1 EStG i. d. F. des Gesetzesbeschlusses zum BeitrRLUmsG).*

Anlage 2 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

H 42b Hinweise Vorsorgepauschale

Zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs >§ 42b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 EStG¹⁾ und >BMF vom 22.10.2010 (BStBl I. S. 1254), Tz. 8

¹⁾>§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG i. d. F. des Gesetzesbeschlusses zum BeitrRLUmsG ab 2012.

Auszug aus BMF vom 22.10.2010 (BStBl I. S. 1254):

Tz.8. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 und § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG)

Über die in § 42b Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 EStG genannten Ausschlussstatbestände hinaus ist ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber auch dann ausgeschlossen, wenn - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung - der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig zum Anwendungsbereich nur einer Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) gehörte oder wenn - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung - innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war. Für den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 39b Absatz 2 Satz 12 EStG) gilt dies entsprechend.



Anlage 3 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

Bundesministerium der Finanzen

53003 Bonn, 11. September 1996

Z. C. 2 - O 1959 - 116/96
(Gehaltszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach 13 08
Telefon (02 28) 6 82 14 69
Telefax (02 28) 6 82 14 26
Telex 886615
Telefax Vermittlung 6820

Bundesamt für Finanzen

- Verteiler 20 A -

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42 b EStG;
Verrechnung von Steuernachzahlungen mit Steuererstattungen und Nacherhebung von
Steuernachzahlungen.

Zur Frage, ob und ggf. in welchem Umfang beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den
Arbeitgeber nach § 42 b EStG Steuernachzahlungen mit Steuererstattungen zu verrechnen
und Steuernachzahlungen nachzuerheben sind, teile ich folgendes mit:

1. Erstattungen und Nachzahlungen von Lohnsteuer, Kirchensteuer oder Solidaritätszuschlag sind nicht miteinander zu verrechnen. Zuviel erhobene Steuerabzüge sind stets zu erstatten, zuwenig erhobene Steuerabzüge sind grundsätzlich nicht nachzuerheben.
2. Eine Nacherhebung von Steuerabzügen ist nur dann vorzunehmen, wenn in den Lohnzahlungszeiträumen des abgelaufenen Kalenderjahres die Steuerabzüge fehlerhaft einbehalten und abgeführt worden sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Versteuerung eines sonstigen Bezugs nicht dadurch fehlerhaft wird, weil im Laufe des Ausgleichsjahres höhere Bezüge gezahlt worden sind als bei der Versteuerung des sonstigen Bezugs angenommen werden konnte.

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung.

Im Auftrag
Polczyk



Beglaubigt

L. Segahn
Angestellte

Anlage 4 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

Personal-Nr.	Kd-Nr.	Behörde	Dienstst. UnterDSt.	Abr Krs	Sachb. Nr.	Gehbl. Nr.	Seit. Nr.
299009 0	0001	00000000270	00200 00000	02	4049	1	1

Juristischer Arbeitgeber/Pensionsregelungsbehörde:
Bundesnetzagentur f. Elek, Gas, Telek., Post u. Eisenb

FK/BK-KD/AG/DST/AK PNR VersNr./KSt./Anz.
BADV - Dienstsitz Bonn - Postfach 30 02 52, 53182 Bonn
0001/ 270/00200 00000

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Bezugemittlung

für Januar 2012

Gilt als Verdienstbescheinigung!
Bitte sorgfältig aufbewahren!

Herrn
Richard Revisor-Test
Dorfplatz 11
35647 Waldsolms

Ihr/e Sachbearbeiter/in:
Reifenrath, DB23

Tel: 022899 7030/9778

Eintritt	Austritt	Besch.-Zeit	Dienst-Zeit	Jubil.-Zeit	Bankleitzahl/BIC	Konto-Nr./IBAN	Kontoinhaber
01.07.00					51550035	0421200516	
FS/Geburts-Datum	Versicherungs-Nr. SV	St Kl	Konf. A E	Kinder-Freib.	Freibetrag Monat	Freibetrag Jahr	PV-MKM-Mit-Kind
W 14.07.61			3ev	1,0			J
Krankenkasse				ZV-kasse			Fakt. Stk IV

Abrechnungsergebnisse	1fd. Monat	Vormonate
Bezüge:		
1. Tarif		
Gilt-Ab TW Tarifbezeichn.	TG STF OZ	
833 BBes0 A	14 07 1B	
ErfBg KR TZ-Zähl TZ-Nenn	Arb-Std/Tag	Arbz-V
07.09		5,0000
GBez-Kür		
50,0000		
Bruttowirksam		
Grundbezug	2361,36	
FZ-Verh-Bestandteil	58,41	
Unfallausgleich	170,00	
Absenkung §3a BBesG	-12,10	
Summe Brt-Wirksam	2577,67	
Gesetzl. Abzüge		
Lohnsteuer B	134,33	-392,81
Kirchensteuer	2,12	-15,57
Summe ges. Abz.	136,45	-408,38
Summe Nettobezüge	2441,22	408,38
Pers. Abzüge		
Pfändung_LJA	408,38	
*Blz/BIC: 66090800		
*Kto/IBAN: 0000012345		
Pfändung_gew.	41,34	
*Blz/BIC: 38000000		
*Kto/IBAN: 000000522		
RestGes 1101224,48		
weitere Pfänd.vorh.		
Summe Pers. Abzüge	449,72	
Auszahlungsbetrag	1991,50	408,38
Überweisungsbetrag	2399,88	

Rahmen des Verfahrens ELENA an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln.

Bitte teilen Sie umgehend Ihre Steuer-Identifikationsnummer mit. Diese wird zwingend für die elektronische Übermittlung Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale benötigt.

Summen	Monat	Jahr
Stpfl. Brutto	2407,67	2407,67
Steuerfr. Brutto	170,00	170,00
Lohnsteuer	134,33	134,33
Kirchensteuer	2,12	2,12
Arbeitgeberbrutto	2577,67	2577,67
Gesamtbrutto	2577,67	2577,67

KIND-NAME GEB.DAT O S F K Z S V G.-BIS
F Z K G W B W

Kind ohne Zahlung 08.08.01

Wir sind gesetzlich verpflichtet, monatlich die in Ihrer Entgeltabrechnung enthaltenen Daten im

1. Prüfen Sie bitte die Angaben in der Bezugemittlung sorgfältig. Bei Rückfragen oder festgestellten bzw. vermuteten Fehlern wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre/n juristischen Arbeitgeber / Pensionsregelungsbehörde / Dienstleister.
2. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen oder sonstigen Verhältnissen mit Bedeutung für die Bezügezahlung sind Ihrem/r juristischen Arbeitgeber / Pensionsregelungsbehörde / Dienstleister unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Bezügezahlung benötigte Daten sind gespeichert (§ 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).
4. Weitere Erläuterungen zur Bezugemittlung finden Sie im Internetportal www.dz-portal.de > Bezüge > Tabellen/Hilfen > Bezugemittlungen.

Anlage 5 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

Warnungsliste

Hinweis-Nr. und Kurztext	Langtext
301	<p>Der LJA wird aus einem bestimmten Grund verhindert</p> <p>Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wurde aus einem der folgenden Gründe verhindert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wenn der Sachbearbeiter das LJA-MKM auf 'N' gesetzt hat.2. Wenn die Steuerklasse im Dezember größer als IV ist.3. Wenn ein Frei-oder Hinzurechnungsbetrag vorhanden ist.4. Wenn ein Austrittsdatum vorhanden ist und dieses nicht der 31.12. ist.5. Wenn der Monat Dezember wegen Wehrdienst voll unterbrochen ist.6. Wenn im Laufe des Jahres (außer im Januar) die Steuerklasse wechselt (von I/II in III-VI, aber nicht von I nach II) oder umgekehrt, oder die Steuerkl. V oder VI vorhanden war.7. Wenn im Laufe des Jahres die jeweilige Vorsorgepauschale (Wechsel gesetzl. / priv. Krankenversicherung, Rechtskreiswechsel RV/AV oder der Beitragszuschlag in der gesetzl. Pflegeversicherung für Versicherte ohne Kinder nach Vollendung des 23.Lj.) nur zeitweise berücksichtigt wurde.8. Zugang im Laufe des Jahres, wenn das Eintrittsdatum nicht der 1.1. ist. Die Verhinderung wird auch durchgeführt, wenn Vorarbeitgeber-Werte Steuer erfasst worden sind (Fenster 08). Es ist nicht auszuschließen, dass trotz der Vorarbeitgeberwerte das Kalenderjahr damit nicht lückenlos nachgewiesen werden kann.9. Wenn die Bezügezahlung einer Aushilfe oder eines Saisonarbeiters unterbrochen wird.10. Wenn der Aufstockungsbetrag/Altersteilzeitzuschlag gezahlt wurde (Zulagenschlüssel 5560,5565,5566 bzw. über Fenster 29).11. Wenn eine Unterbrechung mindestens 5 Tage andauerte (Fenster 24a).12. Wenn im Laufe des Jahres die steuerliche Behandlung geändert wird. Bei Steuerl-Behandlung = 3 wird der LJA auf Dauer verhindert.

Anlage 5 zur Dienstanweisung Steuer Nr. 3

Warnungsliste

Hinweis-Nr. und Kurztext	Langtext
301	Der LJA wird aus einem bestimmten Grund verhindert 13. Ein Faktor bei Steuerklasse IV eingetragen wurde. 14. Bei einer unterjährigen Änderung oder Löschung des Betrags zur Basisabsicherung in der privaten KV/PV
302	Erstattungsbetrag höher als gez. Lst. Verhinderung des LJA Der Erstattungsbetrag des LJA ist höher als die im Kalenderjahr gezahlte Lohnsteuer. Der Ausgleich wird verhindert.
303	Erstattung ist höher als die Hälfte der gez. Lst. PF. prüfen Der Erstattungsbetrag des LJA ist höher als die Hälfte der im Kalenderjahr gezahlten Lohnsteuer. Der Ausgleich wird durchgeführt. Das Ergebnis muss geprüft werden.
304	LJA führt zur Nachforderung. Abbruch der LJA. PF. prüfen Der Ausgleich führt zu einer Nachforderung. Der Ausgleich wird abgebrochen. Prüfen der Ursache, ggf. manuell korrigieren.
305	LJA führt zur Nachforderung. Abbruch der LJA-Berechnung Der Ausgleich führt zu einer Nachforderung. Der Ausgleich wird abgebrochen.
306	Verhinderung des Ki.-Steuerausgleichs. Der Kirchensteuer-Jahresausgleich wurde aus einem der folgenden Gründe verhindert: 1. Wenn der Sachbearbeiter das KJA-MKM auf 'N' setzt. 2. Wenn im Laufe des Jahres ein Konfessionswechsel im Schlüssel KONFESSION-AN stattfand (außer im Januar). 3. Wenn ein Kirchen-Ein- oder -Austritt stattfand. (KONFESSION-AN bisher leer und jetzt vorhanden oder umgekehrt, außer im Januar).
308	Soli.zuschl. führt zur Nachforderung Die Berechnung des Solidaritätszuschlags führt zu einer Nachforderung. Die Nachforderung wurde nicht durchgeführt. Erstattung Lohnsteuer wurde durchgeführt; gegebenenfalls auch die der Kirchensteuer.
316	Es wäre Kirchensteuer nachzufordern. Daher kein KJA Es wäre Kirchensteuer nachzufordern. Daher wird der Kirchensteuer-Jahresausgleich nicht durchgeführt.